



---

# Kanalordnung der Gemeinde Tannheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat mit Beschluss vom 17.04.2023 aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beschlossen:

## § 1 Anschlussbereich

Für die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Tannheim wird der Anschlussbereich für Abwasser in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

## § 2 Anschlusspflicht

Im gesamten Anschlussbereich besteht für alle Objekte Anschlusspflicht für Abwasser. Diese Anschlusspflicht besteht auch für den Fall, dass das Niveau des Sammelkanals höher liegt als jenes der privaten Entwässerungsanlage.

## § 3 Art und Lage der Trennstelle

- (1) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschluss- oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisationsanlage.
- (2) Die Herstellung des Anschlusskanals zwischen öffentlicher Kanalisationsanlage und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück bis zur Trennstelle erfolgt auf möglichst kurzem Wege durch die Gemeinde Tannheim und auch auf deren Kosten.
- (3) Erfolgt die Einbindung des Anschlusskanals an den Sammelkanal direkt auf eine Haltung, so ist im unmittelbaren Grenzbereich zwischen dem zu erschließenden Grundstück und dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft, eine technische Möglichkeit für Wartungs- und Reinigungsarbeiten vorzusehen (z.B. Schacht, Putzstück).
- (4) Die Lage und Art der Trennstelle werden wie folgt festgelegt:
  1. Verläuft der öffentliche Sammelkanal auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück.
  2. Grenzt ein zu erschließendes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar an diese öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden, zum erschließenden privaten Grundstück nächstgelegenen privaten Grundstück (Vorderlieger), für welches ein Anschlusskanal gemäß Abs. 1 hergestellt werden kann.
  3. Verläuft der öffentliche Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem privaten Grundstück, so liegt die Trennstelle an der Außenwand des Sammelkanals (Rohr bzw. Schacht). Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
  4. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welchem ein Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle unmittelbar an der Außenseite der Kellermauer. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Sind weiters Regenrohranschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet, so befindet sich die Trennstelle für diese Regenrohranschlusskanäle beim Aufstandsbogen.

5. Erfolgt eine Einleitung von anfallenden Niederschlagswässer in den Regenwasserkanal einer vorhandenen öffentlichen Trennkanalisationsanlage, so sind Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
6. Bauliche Änderungen an bestehenden Anschlusskanälen sind bei der Gemeinde Tannheim zu beantragen und erfolgen auf Kosten der Grundstückseigentümer.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Tannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung vom 6.11.1989 außer Kraft.

Tannheim, am 24.04.2023

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Ing. Harald Kleiner

Angeschlagen am: 24.04.2023

Abgenommen am: 09.05.2023

Verordnungsprüfung Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wasser-, Forst- und  
Energierrecht

Zur Kenntnis genommen am 11.05.2023

# BEILAGE ZUR VERORDNUNG

## Schemaplan zur Kanal-, LWL und Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tannheim

